



Bearb.: Mag. Bernd Brunner  
Tel.: +43 (3142) 21520-233  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-119118/2019-3

Voitsberg, am 04.09.2019

Ggst.: Rodung, A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 54, 8051  
Graz;  
KG. Kainach, GSt. Nr. 101 und 103,  
KG. Graden-Piber, GSt. Nr. 21/2, 258/1 und 257;  
KG. Gradenberg-Piber, GSt. Nr. 460, 452, 339 und 345;  
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

## KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 16.08.2019 hat die A1 Telekom Austria AG, vertreten durch Herrn Robert Steiner, 8051 Graz, Exerzierplatzstraße 54, um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung für Teilflächen der Grundstücke Nr.: 101 und 103, beide KG. Kainach, GSt. Nr. 21/2, 258/1 und 257, alle KG. Graden-Piber, und GSt. Nr. 460, 452, 339 und 345, alle KG. Gradenberg-Piber, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 1.500 m<sup>2</sup> zum Zweck der Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 19. September 2019, um 13:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt **vor dem Gemeindeamt Graden** angeordnet.

**Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus  
(elektronisch gefertigt)